Satzung über Wochenmärkte und Sondermärkte der Stadt Hohenmölsen

in der Fassung der Bekanntmachung ab 01.06.2023 gemäß Beschluss vom 25.05.2023, Beschluss-Nr. SR/VII/017/2023)

Präambel

Der Gemeingebrauch der öffentlichen Straßen ist gemäß § 14 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet. Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist gemäß § 18 Absatz 1 StrG LSA eine Sondernutzung. Sondernutzungen u. a. für Wochen- und Sondermärkte bedürfen der Erlaubnis der Stadt Hohenmölsen und sind mit der Satzung über die Erlaubnisse und die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Hohenmölsen (Sondernutzungssatzung) in der Fassung ab 01.01.2021 grundsätzlich geregelt. Diese Satzung regelt die Durchführung von Wochen- und Sondermärkten.

Abschnitt 1 - Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Hohenmölsen betreibt Wochenmärkte sowie Sondermärkte als öffentliche Einrichtungen. Durchführungsorte sind der Markt, Altmarkt, Franz-Spiller-Platz und Platz des Bergmanns der Stadt Hohenmölsen.

Für die Art und Weise der jeweiligen Veranstaltungen gelten die Regelungen des jeweiligen Abschnitts.

§ 2 Einschränkung des Gemeingebrauchs

Der Gebrauch der durch die Märkte belegten öffentlichen Straßen und Plätze ist während der Marktzeiten und des Auf- und Abbaus der Märkte eingeschränkt.

§ 3 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu betrachten.

Abschnitt 2 – Allgemeine Vorschriften

§ 4 Marktverwaltung und Marktaufsicht

Die Marktverwaltung obliegt dem Fachbereich Ordnung und Soziales der Stadt Hohenmölsen. Marktverantwortlicher ist der von der Stadt Hohenmölsen mit der Marktaufsicht auf dem Markt eingesetzte Bedienstete.

Den Anordnungen der Marktaufsicht haben die Händler Folge zu leisten.

§ 5 Vergabe von Standplätzen

- (1) Die Zuweisung von Standplätzen für die Aufstellung der Verkaufseinrichtungen erfolgt durch die Marktaufsicht. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz. Bewerbungen sind bis sieben Tage vor dem jeweiligen Markttag bei der Marktaufsicht einzureichen, mit Angabe über Verkaufsstand und Warenangebot. Der Bewerbung ist eine Kopie des gültigen Reisegewerbedokumentes beizufügen. Spätere Bewerbungen können nur berücksichtigt werden, wenn an den entsprechenden Markttagen freie Standplätze zur Verfügung stehen.
- (2) Die Zuweisung ist nicht übertragbar, kann mit Bedingungen und Auflagen versehen oder versagt bzw. widerrufen werden.

 Dies gilt insbesondere, wenn:
 - 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Händler, die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
 - 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
 Sollte der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, um allen Bewerbern einen Standplatz zuzuweisen, haben Bewerber, deren Warenarten auf dem Markt noch nicht vertreten sind, Vorrang.
 - 3. der Standplatz zweimal hintereinander ohne Benachrichtigung der Marktaufsicht nicht besetzt worden ist (Benachrichtigungen haben bis Mittwoch 12:00 Uhr vor dem jeweiligen Marktag zu erfolgen).
 - 4. der Händler oder dessen Mitarbeiter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben.
 - 5. der Händler die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes anordnen.

- (3) Auf dem Wochenmarkt ist Selbsterzeugern des Gemeindeterritoriums der Verkauf ohne Gewerbegenehmigung erlaubt.
- (4) Auf dem Wochenmarkt werden freie Standplätze nach Größe, der zeitlichen Reihenfolge der Bewerbung sowie dem angebotenen Warensortiment ab 07:30 Uhr vergeben.

§ 6 Verhalten auf dem Markt

- (1) Die Händler unterliegen mit Betreten des Marktes dieser Satzung. Sie haben den Weisungen der Marktaufsicht Folge zu leisten. Jeder Händler hat sein Verhalten, den Zustand seines Verkaufsstandes und das Warensortiment so herzurichten, dass keine Personen geschädigt, gefährdet oder belästigt werden. Dies gilt auch beim Betreiben von akustischen Anlagen. Es ist untersagt, Fisch- oder Gurkenbrühe, fetthaltige Flüssigkeiten sowie Öl auf dem Markt oder in den Gully auszugießen. Der Händler ist verpflichtet, diese in geeigneten Behältern aufzufangen und selbst zu entsorgen. Gesetzliche Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, das Jugendschutzgesetz sowie Eich- und Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind zu beachten und einzuhalten.
- (2) Müll und Verpackungsmaterialien sind am Standbereich einzusammeln, zu lagern und durch den Händler auf eigene Kosten zu entsorgen. Nach Abbau des Verkaufsstandes ist der Standplatz besenrein zu verlassen.

- (3) Fahrzeuge, ausgenommen zugelassene Verkaufswagen, müssen vom Markt spätestens zu Beginn der Öffnungszeit entfernt werden. Es ist nicht gestattet, den Markt während der Öffnungszeit zu befahren bzw. Fahrzeuge dort abzustellen. Bei Witterungsunbilden und nach Rücksprache kann die Marktaufsicht die Erlaubnis erteilen, dass Fahrzeuge hinter dem Stand abgestellt werden.
- (4) Ein Überlassen des Standplatzes an Dritte, ein eigenständiger Wechsel der zugewiesenen Verkaufsfläche, ein von der Bewerbung abweichendes Warensortiment sowie die Zusammenfassung mehrerer Plätze zu einer einheitlichen Betriebsführung oder eine Unterverpachtung ist nicht gestattet.
- (5) Freie Standflächen dürfen nur mit Zustimmung der Marktaufsicht genutzt werden.
- (6) Das Mitbringen von Tieren durch die Händler auf Märkte ist nicht zulässig.

§ 7 Haftung

- (1) Das Betreten oder Benutzen des Marktes und der Anlagen erfolgt unbeschadet der der Stadt Hohenmölsen obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht auf eigene Gefahr. Für die Sicherheit der Waren und anderer Sachen übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (2) Für verursachte Schäden haften die Standplatzinhaber der Stadt Hohenmölsen gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Sauberhaltung

Die Märkte dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Märkten hinterlassen werden. Die Händler sind verpflichtet:

- 1. Abfallbehälter vorzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass Papier sowie anderes leichtes Material nicht verweht werden kann;
- 2. Verpackungsmaterial und Abfall aller Art von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen selbst zu entfernen und die vorbezeichneten Flächen stets vor Verlassen des Marktes zu reinigen:
- 3. Abfälle jeglicher Art nur in den dafür bereitgestellten Containern zu sammeln;
- 4. freie Standflächen nicht zur Ablagerung zu benutzen;
- 5. Standflächen, insbesondere unter offenen Holzkohlegrills, gegen Verunreinigungen durch Fett und Ruß zu schützen;
- 6. während der Benutzungszeit den Platz vor ihrem Stand von Schnee und Eis sauber zu halten:

Abschnitt 3 - Wochenmarkt

§ 9 Verkaufszeiten des Wochenmarktes

(1) Der Wochenmarkt wird jeden Donnerstag auf dem Markt und Altmarkt mit einer Verkaufszeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr durchgeführt. Ist dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, findet abweichend von Satz 1 an diesem Tag kein Wochenmarkt statt. Weiterhin findet am Donnerstag vor dem Krammarkt und zwischen Weihnachten und Neujahr kein Wochenmarkt statt. Bei extremen Witterungsunbilden findet der Markt nur von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr statt. (2) Die Stadt Hohenmölsen kann in besonderen Fällen vorübergehend die Verkaufszeiten ändern, einen Standplatzwechsel verlangen oder den Markt ganz ausfallen lassen.

§ 10 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Auf dem Wochenmarkt der Stadt Hohenmölsen dürfen nur die im § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) zugelassenen Waren angeboten werden. Die Stadt legt gemäß § 67 Abs. 2 in Verbindung mit § 155 GewO durch Rechtsverordnung eine Erweiterung der Wochenmarktartikel fest.
- (2) Auf dem Markt dürfen Waren nur auf dem zugewiesenen Standplatz, auf Tischen, aus Körben oder sonstigen geeigneten, mindestens 0,50 Meter über dem Erdboden befindlichen Unterlagen, angeboten und verkauft werden. Es ist untersagt, Waren auf Wühltischen oder im Umhergehen anzubieten. Die Händler haben spätestens mit Verkaufsbeginn an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift, ein Firmenschild mit Firmenanschrift anzubringen und ihre Waren entsprechend auszuzeichnen.
- (3) Mit der Standplatzeinnahme darf frühestens 1 Stunde vor Beginn der Verkaufszeit gemäß § 7 Abs. 1 begonnen werden. Spätestens eine Stunde nach Beendigung der Öffnungszeit muss der Standplatz geräumt sein. Ein vorzeitiger Abbau bedarf der vorherigen Genehmigung der Marktaufsicht. Verlässt der Händler ohne Genehmigung seinen Standplatz, kann er von weiteren Märkten ausgeschlossen werden.
- (4) Ist ein zugewiesener Standplatz ½ Stunde vor Beginn der Öffnungszeiten nicht besetzt, so kann die Marktaufsicht den Standplatz für den betreffenden Tag an einen anderen Interessenten vergeben.

§ 11 Verkaufseinrichtungen des Wochenmarktes

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Markt sind nur Verkaufswagen, -hänger und -stände zugelassen. Sie sind so aufzubauen, dass eine Durchfahrtsbreite von 3,00 Meter für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge verbleibt und Durch- bzw. Zugänge zu Anliegergeschäften mit einem Abstand von mindestens 2,00 Meter erhalten bleiben.
- (2) Die Standlänge (Präsentation und Verkaufsfläche) darf 6,00 lfd. Meter nicht überschreiten. Bei über 6,00 Meter Standlänge (höchstens 8,00 Meter) bzw. bis 4,00 Meter Standtiefe ist eine Ausnahmegenehmigung bei der Marktaufsicht einzuholen.
- (3) Außerhalb der genehmigten Standlänge und -tiefe des Marktstandes ist es nicht gestattet, Ständer, Tische oder ähnliche Gegenstände aufzustellen. Leergut, Waren, Gerätschaften und ähnliches dürfen außerhalb des Marktstandes nicht abgestellt werden. Versorgungseinrichtungen dürfen nicht überbaut werden und müssen frei zugänglich sein.
- (4) Die Verkaufseinrichtungen müssen sich in einem sauberen und sicheren Zustand befinden. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an der Marktmöblierung, Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

Versorgungsanlagen

- (1) Für die Versorgung mit Elektroenergie stellt die Stadt Hohenmölsen die vorhandenen Marktverteilungen zur Verfügung. Dabei sind Imbissstände, Stände mit elektrischer Kühlung, elektronischen Waagen und zugelassenen elektroakustischen Anlagen bevorzugt zu versorgen.
- (2) Der Nutzer der städtischen Verteileranlage ist selbst verantwortlich für:
 - 1. das entsprechende Anschlussmaterial (Adapter, Kabeltrommel usw.);
 - 2. die Art und Weise der Verlegung der Anschlussleitung im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;
 - 3. die Betriebssicherheit seiner gesamten elektrischen Anlage.

Die elektrischen Anlagen haben den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Ist dies nicht der Fall, so kann die Marktaufsicht den Anschluss verweigern bzw. eine Abschaltung vornehmen.

Abschnitt 4 - Sondermärkte

§ 13 Öffnungszeiten

- (1) Die Stadt Hohenmölsen betreibt folgende Sondermärkte als öffentliche Einrichtung:
 - 1. Krammarkt beim Herbstmarkt
 - 2. Weihnachtsmarkt (Kernstadt Hohenmölsen)

Weitere Sondermärkte können im Einzelfall als öffentliche Einrichtung betrieben werden.

- (2) Die Stadt Hohenmölsen kann einzelne Bewirtschaftungsbereiche (z.B. Franz-Spiller-Platz) an Dritte übergeben. Daraus sich ergebende Rechte und Pflichten werden in separaten Vereinbarungen geregelt.
- (3) Plätze und Öffnungszeiten der Märkte sowie deren Änderungen werden von der Stadt Hohenmölsen festgesetzt und bekannt gemacht. Die Stadt Hohenmölsen kann in besonderen Fällen vorübergehend Platz, Tag und Öffnungszeit ändern.
- (4) Jeder Händler ist verpflichtet, die festgelegten Zeiten des Auf- und Abbaus einzuhalten. Er ist verpflichtet, die festgelegten Verkaufszeiten einzuhalten, ein vorzeitiger Auf- und Abbau bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Hohenmölsen.

§ 14 Vergabe von Standplätzen auf Sondermärkten

Die Vergabe von Standplätzen auf Sondermärkten an Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, politische Interessengruppen sowie Bürgerinitiativen ist ausgeschlossen. Werbung für politische Interessen ist nicht zulässig.

§ 15 Verhalten auf Sondermärkten

Die Überprüfung der abnahmepflichtigen Schaustellereinrichtungen der Märkte erfolgt vor Beginn der Veranstaltung durch die zuständigen Ordnungs- und Sicherheitsbehörden.

§ 16 Verkaufseinrichtungen des Sondermarktes

- (1) Als Schaustellereinrichtungen auf Marktplätzen sind Fahrgeschäfte, Ausspiel-, Schieß- und Schaugeschäfte, Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Vordächer von Schaustellereinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite mit höchstens 1,00 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,00 Metern, gemessen ab Straßenoberfläche, haben. Die Befestigungen der Abdeckungen der Verkaufsstände müssen verkehrssicher sein und dürfen keine überstehenden scharfen Grate, Kanten oder Spitzen aufweisen.
- (3) Schaustellereinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Hohenmölsen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) Die Händler haben spätestens mit Verkaufsbeginn an ihrem Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle in deutlich lesbarer Schrift ihren Vor- und Zunamen bzw. ihre vollständige Firmenbezeichnung gemäß den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches anzubringen und ihre Waren entsprechend auszupreisen. Das Anbringen von anderen als oben genannten Schildern sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Beschickers in Verbindung steht.
- (5) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Durchfahrten sind mindestens in einer Breite von 3,00 Metern für Rettungsfahrzeuge freizuhalten. Näheres regelt der geltende Rettungsplan.

Abschnitt 5 – Gebühren

§ 17 Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung der zugewiesenen städtischen Standflächen im Geltungsbereich dieser Satzung werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Elektroenergie im Geltungsbereich dieser Satzung werden Benutzungsgebühren als Pauschale nach dieser Satzung erhoben. Die Gebühr für die Entnahme von Elektroenergie wird mit ihrem Entstehen fällig.
- (3) Die Stadt Hohenmölsen kann niedrigere Gebühren erheben oder von Gebühren absehen, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 der Satzung über Wochenmärkte und Sondermärkte der Stadt Hohenmölsen ist an diesen Tagen die Hälfte des Gebührensatzes fällig.

§ 18 Gebührenpflichtige/Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen ist. Gebührenschuldner ist auch, wer ohne Platzzuweisung einen Standplatz tatsächlich benutzt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Gebührenrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 19 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes, sofern kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid in schriftlicher Form vor Inanspruchnahme der Standfläche erhoben, die Fälligkeit der Gebühr wird im Gebührenbescheid festgesetzt. Bei Tageszuweisungen ist die Gebühr vor Inanspruchnahme fällig. Diese Gebühr ist bar gegen Quittung an den Beauftragten der Stadt zu entrichten.
- (3) Macht ein Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr. Entfällt der Wochenmarkt aus Gründen, die der Benutzer nicht zu vertreten hat, entsteht keine Gebührenpflicht.
- (4) Bei Abschluss von Nutzungsvereinbarungen entsteht die Gebührenschuld mit der Festsetzung bzw. mit dem Zeitpunkt der Zurverfügungstellung der öffentlich-rechtlichen Anlage.
- (5) Bei Widerruf oder Rücknahme der Zuweisung eines Standplatzes erfolgt eine Gebührenerstattung nur unter den Voraussetzungen der §§ 48 und 49 VwVfG.

§ 20 Gebührenberechnung

- (1) Die Stadt Hohenmölsen kann Gebühren täglich, monatlich, vierteljährlich oder für die Dauer einer Veranstaltung erheben.
- (2) Die Höhe der Gebühr berechnet sich nach der tatsächlich genutzten Fläche eines Standplatzes wie folgt:

1. Wochenmärkte

Die Standflächengebühr auf dem Wochenmarkt beträgt für Selbsterzeuger 1,50 EURO pro angefangenen Ifd. Meter pro Tag und für Gewerbetreibende 5,00 EURO pro angefangenen Ifd. Meter pro Tag. Die Pauschalgebühr für die Inanspruchnahme von Elektroenergie bis 5 kWh beträgt 4,75 EURO pro Tag.

2. Krammarkt

Die Standflächengebühr auf dem Krammarkt beträgt für Gewerbetreibende 6,00 EURO pro angefangenen Ifd. Meter pro Tag. Die Pauschalgebühr für die Inanspruchnahme von Elektroenergie bis 5 kWh beträgt 4,75 EURO pro Tag.

3. Weihnachtsmarkt

Die Standflächengebühr auf dem Weihnachtsmarkt beträgt für Gewerbetreibende 6,00 EURO pro angefangenen Ifd. Meter pro Tag. Die Pauschalgebühr für die Inanspruchnahme von Elektroenergie bis 5 kWh beträgt 4,75 EURO pro Tag.

4. Anschlussgebühren

Aufwendungen für Elektroanschlüsse und Bereitschaftsdienst werden von dem damit beauftragten Elektrounternehmen den einzelnen Gewerbetreibenden gesondert in Rechnung gestellt.

5. Weitere mögliche Gebühren und Pauschalumlagen

Sachverhalt	Bemessungsmaßstab	Gebühren
Schaustellereinrichtungen	m² pro Veranstaltungswoche	1,50 EURO
Standflächengebühr für Gewerbetreibende		
	pro angefangenen lfd. Meter pro Tag	6,00 EURO
Zirkus	bis 500 Plätze pro Veranstaltungswoche	45,00 EURO
	501 – 1.000 Plätze pro Veranstaltungswoche	130,00 EURO
	ab 1001 Plätze pro Veranstaltungswoche	215,00 EURO
Pauschalumlage pro Fahrgeschäft /	- für die Müllbeseitigung	45,00 EURO
Wohnwagen / weitere sonstige Fahrzeuge		
	- für Sicherheitsdienst	20,00 EURO
	- für Plakatierung	45,00 EURO
	- für Feuerwerk	60,00 EURO
	- für Toilettennutzung	26,00 EURO
	- für Wasser/Abwasser pro Tag	5,00 EURO
	- für Strom bis 5 kWh pro Tag	10,00 EURO
	- für Strom über 5 kWh bis 10 kWh pro Tag	20,00 EURO
	- für Strom über 10 kWh bis 15 kWh pro Tag	30,00 EURO
	- für Strom über 15 kWh bis 20 kWh pro Tag	40,00 EURO
	- für Strom über 20 kWh pro Tag	50,00 EURO

§ 21 Auslagen

Werden durch die Benutzung einer Standfläche besondere Aufwendungen für die Stadt Hohenmölsen erforderlich, so sind diese in tatsächlicher Höhe gesondert zu erstatten.

§ 22 Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt Hohenmölsen die für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen. Auf Verlangen sind Nachweise vorzulegen.
- (2) Belege über die Zahlung der Gebühren sind auf Verlangen auch am Standplatz vorzulegen.

Abschnitt 6 - Schlussvorschriften

§ 23 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen
 - 1. die Regelungen des § 5 zur Vergabe von Standplätzen verstößt;
 - 2. die Regelungen des § 6 zum Verhalten auf dem Markt verstößt;
 - 3. die Regelungen des § 8 verstößt und dem Markt verunreinigt und nicht sauber hält;
 - 4. die Regelungen des § 9 zu den Verkaufszeiten verstößt;
 - 5. die Regelungen des § 10 zum Verhalten auf dem Wochenmarkt verstößt;
 - 6. die Regelungen des § 11 zu den Verkaufseinrichtungen des Wochenmarktes verstößt:
 - 7. die Regelungen des § 13 zu den Öffnungszeiten der Sondermärkte verstößt;
 - 8. die Regelungen des § 14 verstößt und Werbung für politische Interessen durchführt;
 - 9. die Regelungen des § 15 zum Verhalten auf Sondermärkten verstößt;
 - 10. die Regelungen des § 16 zu den Verkaufseinrichtungen des Sondermarktes verstößt;
 - 11. die Regelung des § 17 zur Zahlung der Gebühren verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 6 des KVG LSA i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in der Höhe von bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.

Bekanntmachung:

Satzung

26.05.2023 (in Kraft mit Wirkung ab 01.06.2023)